

Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Bayreuth (Museumssatzung)

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Änderungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 15.05.2018 (GVBl S. 260), erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Durch diese Satzung wird die Benutzung der Museen der Stadt Bayreuth geregelt.
- (2) Die Stadt Bayreuth unterhält und betreibt die folgenden städtischen Museen als öffentliche Einrichtungen:
 1. Kunstmuseum Bayreuth
 2. Historisches Museum
 3. Franz-Liszt-Museum
 4. Jean-Paul-Museum
- (3) Vorübergehend genutzte Ausstellungsräumlichkeiten sind während der Ausstellungsdauer Bestandteile des jeweiligen in Abs. 1 genannten Museums.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Die Museen der Stadt Bayreuth sind städtische, der Allgemeinheit zugängliche Einrichtungen, die der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur und der Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung dienen.
- (2) Die Museen der Stadt Bayreuth verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Stadt Bayreuth erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Museen. Die Stadt Bayreuth erhält bei Auflösung des Museums oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Museen nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Restvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, vertragliche Verpflichtungen gegenüber Stiftern und/oder Schenkern sind vorrangig zu beachten.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Museen der Stadt Bayreuth fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Durch die Benutzung der Museen wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (2) Für die Benutzung der Museen der Stadt Bayreuth ist ein Entgelt nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Bayreuth zu erheben.

§ 4 Besichtigung

- (1) Die Sammlungs- und Ausstellungsgegenstände in den Schauräumen können nach Maßgabe dieser Satzung während der Besichtigungszeiten von jedermann nach Entrichtung der jeweils einschlägigen Gebühr nach der Gebührensatzung besichtigt werden.
- (2) Die Besichtigungszeiten werden von der Leitung der in § 1 Abs. 2 genannten jeweiligen Museen festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten in den Museumsräumen

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs-, Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände nicht gefährdet, beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Taschen, Rucksäcke, Koffer) dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden.
- (2) Den Anordnungen und Anweisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Im Übrigen können von der Leitung der in § 1 Abs. 2 genannten jeweiligen Museen im Rahmen der Satzung weitere Bestimmungen in einer Hausordnung getroffen werden.

§ 6 Über die Besichtigung hinausgehende Benutzungen

- (1) Für die nachstehenden Benutzungen der Museen ist eine besondere Erlaubnis erforderlich:
 1. Besichtigung der Sammlungen oder von Ausstellungsgegenständen außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten
 2. Anfertigung von Fotografien und anderen medialen Aufnahmen der Sammlungs- und Ausstellungsgegenstände für gewerbliche und nichtgewerbliche (z. B. wissenschaftliche) Zwecke
 3. Herstellung von Reproduktionen der Sammlungs- und Ausstellungsgegenstände
 4. Besichtigung von Sammlungsgegenständen, die in einem Depot gelagert sind

5. Überlassung von Sammlungsgegenständen sowohl nach den Richtlinien des ICOM als auch außerhalb der Richtlinien des ICOM zum Gebrauch innerhalb oder außerhalb der Museumsräume
6. Veröffentlichung und Wiederverwendung von Reproduktionen und anderen medialen Aufnahmen der Sammlungs- oder Ausstellungsgegenstände

(2) Die Erlaubnis kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilt werden. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen, künstlerischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, sofern gesetzliche oder konservatorische Gründe entgegenstehen. Für Objekte, die im Eigentum Dritter stehen bzw. an denen urheberrechtlich geschützte Rechte Dritter bestehen, kann die Erlaubnis nur nach Maßgabe einer Zustimmung des Dritten erteilt werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Ausnahme der Nutzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 schriftlich zu stellen. Es sind alle zur Beurteilung des Anliegens nötigen Angaben zu machen und geforderte Nachweise vorzulegen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der beantragten Benutzung und ist auf den im Antrag bezeichneten Verwendungszweck beschränkt.

(5) Über den Antrag entscheidet die jeweilige Museumsleitung bzw. deren beauftragter Vertreter.

§ 7 Reproduktionen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6)

Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Herstellung, Veröffentlichung und Wiederverwendung von Reproduktionen sind in den städtischen Museen unterschiedlich geregelt. Die Voraussetzungen und Bedingungen sind der jeweiligen Hausordnung zu entnehmen.

§ 8 Gebrauchsüberlassung von Sammlungsgegenständen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5)

Sammlungsgegenstände können zu Ausstellungen, Restaurierungen, Konservationen und wissenschaftlichen Zwecken außerhalb des in § 1 Abs. 2 genannten jeweiligen Museumsgebäudes zum Gebrauch überlassen werden. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung bzw. die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Museen der Stadt Bayreuth ausgeschlossen werden. Die Gebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.

(2) Gleiches gilt, wenn sich die Benutzer den Anweisungen des Museumspersonals wiederholt oder schwerwiegend widersetzen.

- (3) Die Entscheidung darüber obliegt der Museumsleitung.
- (4) Die Museumsleitung kann bei Verdacht des Diebstahls kurzfristig die vorübergehende Schließung des Museums anordnen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Sind für einen Schaden mehrere Benutzer nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Der Benutzer hat die Stadt Bayreuth von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit er Urheber- und Persönlichkeitsrechte verletzt.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bayreuth nicht.
- (4) Für Sachschäden, die sich bei der Benutzung der Museen ergeben, haftet die Stadt Bayreuth nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Fundsachen

Gegenstände, die in den Räumen der Museen der Stadt Bayreuth gefunden werden, sind beim Museumspersonal abzugeben.

§ 12 Sprachform

Die in der Museumssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Museumsordnung der Stadt Bayreuth vom 19.12.1990 außer Kraft.

Bayreuth, den 27. November 2019

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 17.12.2019
